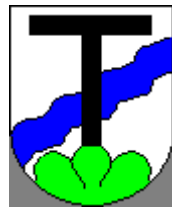


Gemischte Gemeinde Treiten



**WASSERVERSORGUNGSG-
REGLEMENT MIT
GEBÜHRENREGLEMENT**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Wasserabgabe
- Art. 7 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 8 Verwendung des Wassers

II DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERINNEN UND -BEZÜGER SOWIE DEN EIGENTÜMERINNEN UND EIGENTÜMERN VON HYDRANTENGESCHÜTZTEN BAUTEN UND ANLAGEN

- Art. 9 Geltung des Reglements, Sonderfälle
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 12 Pflichten der Wasserbezügerinnen und -bezüger, Haftung
- Art. 13 Handänderung
- Art. 14 Ende des Wasserbezuges

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Definitionen

- Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 16 Öffentliche Leitungen
- Art. 17 Hydranten
- Art. 18 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

B. Öffentliche Leitungen

- Art. 19 Planung und Erstellung
- Art. 20 Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
- Art. 21 Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

C. Hydrantenanlagen und -löschschutz

- Art. 22 Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt

D. Hausanschlussleitungen

- Art. 23 Erstellung, Kostentragung
- Art. 24 Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- Art. 25 Ausführung
- Art. 26 Installationsbewilligung
- Art. 27 Technische Vorschriften
- Art. 28 Durchleitungsrechte

E. Wasserzähler

- Art. 29 Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt
- Art. 30 Dimensionierung, Standort
- Art. 31 Haftung bei Beschädigung
- Art. 32 Revision, Störungen

F. Hausinstallationen

- Art. 33 Erstellung, Kostentragung
- Art. 34 Ausführung
- Art. 35 Technische Vorschriften
- Art. 36 Abnahme
- Art. 37 Mangelhafte Installationen
- Art. 38 Kontrollrecht

IV FINANZIERUNG

- Art. 39 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
- Art. 40 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
- Art. 41 Anschlussgebühr
- Art. 42 Löschgebühr
- Art. 43 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 44 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 45 Gebührenpflichtige
- Art. 46 Grundpfandrecht der Gemeinde

V STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 47 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 48 Widerhandlungen
- Art. 49 Rechtspflege
- Art. 50 Übergangsbestimmung
- Art. 51 Inkrafttreten

Die Gemischte Gemeinde Treiten erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG),
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV),
- die Einführungsverordnung zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG),
- das Eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

²Sie gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der Umweltkommission.

²Der Gemeinderat ist zuständig für

- a. die Prüfung der Gesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligungen im Sinne von Art. 10;
- b. die Aufsicht über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung;
- c. den Erlass von Verfügungen;
- d. die Belange der Wasserqualität.
- e. die Baukontrolle

³Die Umweltkommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Wasserversorgungsanlagen;
- b) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten;
- c) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- d) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird

⁴Für die Belange des Hydrantenlöschschutzes kann der Feuerwehrkommandant beigezogen werden.

Art. 3 **Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)**

¹Die Gemeinde erstellt für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

²Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 4 **Erschliessung**

¹Innerhalb des Leitungsnetzes nach Art. 3 richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

Art. 5 **Kataster**

Die Gemeinde legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Gemeinde (mit Ausnahme der Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an.

Art. 6 **Wasserabgabe**

¹Die Gemeinde muss in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.

²Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügerinnen und –bezügern (Art. 9 Abs. 2) grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügerinnen und –bezügern getragen werden müssen.

³Wasser kann auch für Bauten und Anlagen in anderen Gemeinden abgegeben werden.

⁴Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt, pH-Wert, Prozesswasser).

⁵Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung erfüllt werden kann.

Art. 7 Pflicht zum Wasserbezug

¹Die Wasserbezügerinnen und –bezüger (Art. 9 Abs. 2) im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 5.

Art. 8 Verwendung des Wassers

¹Ausser in Brandfällen geht die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe vor.

²Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERINNEN UND –BEZÜGERN SOWIE DEN EIGENTÜMERINNEN UND EIGENTÜMERN VON HYDRANTENGESCHÜTZTEN BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 9 Geltung des Reglements, Sonderfälle

¹Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügerinnen und –bezüger sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern der hydrantengeschützten Bauten und Anlagen wird durch dieses Reglement, das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung geregelt.

²Als Wasserbezügerinnen und –bezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen u. dgl.), bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹Einer Bewilligung des Gemeinderats bedürfen:

- der Neuanschluss von Bauten und Anlagen
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen
- die Erweiterung von sanitären Anlagen
- die Vergrösserung des umbauten Raums
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten
- die Wasserabgabe oder –ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse)

²Der Gemeindeverwaltung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) die Belastungswerte (BW) der vorgesehenen Installationen und die m³ umbauten Raumes nach SIA;
- d) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³Einer Bewilligung der Baukommission bedarf ferner der Bezug von Bauwasser.

⁴Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁵Das Gesuch ist durch die Gesuchstellenden und die Projektverfassenden zu unterzeichnen.

Art. 11 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden

- a) durch den Gemeinderat:
 - 1. bei Wasserknappheit;
 - 2. in Notlagen;
- b) durch die Umweltkommission:
 - 1. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - 2. bei Erweiterung der Wasserversorgung;
 - 3. bei Betriebsstörungen;
 - 4. im Brandfall.

²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezügerinnen und –bezüger rechtzeitig anzukündigen.

³Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 12 Pflichten der Wasserbezügerinnen und –bezüger, Haftung

Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haften für allen Schaden, den ihre Anlagen zur Wasserverteilung infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

Art. 13 Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) haben die bisherigen Wasserbezügerinnen und –bezüger der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14 Ende des Wasserbezugs

¹Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trink- und Brauchwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeindeverwaltung 3 Monate im Voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht für das Trink- und Brauchwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Umweltkommission, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügerinnen und –bezügern zu tragen.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Definitionen

Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen
- b) die Hydrantenanlagen
- c) die Hausanschlussleitungen
- d) die Hausinstallationen

Art. 16 Öffentliche Leitungen

¹Die Transport- und Versorgungsleitungen der Basis- und Detailerschliessung und die Leitungen nach Art. 4 Abs. 2 ausserhalb der Bauzone sind öffentliche Leitungen.

²Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie nach Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen kann.

³Alle andern Leitungen sind private Leitungen.

Art. 17 Hydranten

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 18 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber (im Eigentum der Gemeinde) bis zum Wasserzähler (im Eigentum der Gemeinde).

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 19 Planung und Erstellung

¹Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

²Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³Die öffentlichen Leitungen einschliesslich erster Absperrschieber, Anschlussstück und Anbohrung nach der öffentlichen Leitung verbleiben der Gemeinde zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung.

Art. 20 Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

²Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen und enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 21 Schutz öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴Die öffentlichrechtlich gesicherten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersuchen oder diese sonst verursachen.

⁵Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

C. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 22 Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt

¹Die Gemeinde erstellt und unterhält die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

²Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

³Die Mehrkosten besonders aufwändiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung haben die Verursachenden zu tragen, namentlich die Kosten einer Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

⁴Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

⁵Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁶Die vom Gemeinderat beauftragte Person kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Umweltkommission, die für den Unterhalt, die Reparaturen und die Zugänglichkeit der Hydranten sorgt.

⁷Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 23 Erstellung, Kostentragung

¹Der Gemeinderat bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezügerinnen und -bezüger.

²In der Regel ist eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Art. 18 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrschieber, Anschlussstück oder Anbohrung nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind von den Wasserbezügerinnen und -bezügern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung

bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder einen andern Ort verlegt wird.

Art. 24 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

¹Die Hausanschlussleitung nach dem ersten Absperrschieber verbleibt, ohne Absperrschieber und ohne Wasserzähler, zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Wasserbezügerinnen und –bezüger.

²Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und –bezüger **unverzüglich** beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Umweltkommission die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und –bezüger beheben lassen.

Art. 25 Ausführung

¹Die Wasserbezügerinnen und –bezüger dürfen den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch Installateurinnen und Installateure, die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung des Gemeinderats sind, erstellen lassen.

²Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezügerinnen und –bezüger durch die vom Gemeinderat bezeichneten Fachleute einzumessen.

Art. 26 Installationsbewilligung

¹Die Ausführung von Hausanschlussleitungen sowie deren Reparaturen dürfen nur Installateurinnen und Installateure vornehmen, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung des Gemeinderats sind.

²Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Als beruflich qualifiziert gilt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateurin oder –installateur oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³Betriebe erhalten eine Bewilligung, wenn sie mindestens eine fachkundige Person im Sinne von Abs. 2 beschäftigen.

⁴Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

⁵Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden für mindestens Fr. 2'000'000.-- pro Schadenereignis abzuschliessen.

Art. 27 Technische Vorschriften

¹Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

²In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Für zusammengehörende Gebäudegruppen gilt Art. 18 Abs. 2.

³Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen und –bezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

⁴Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

Art. 28 Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezügerinnen und –bezüger.

E. Wasserzähler

Art. 29 Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt

¹Die für die Messung des Wassers erforderlichen Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert auf ihre Kosten installiert. Sie stehen in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten, mit Ausnahme der zusätzlichen Wasserzähler nach Abs. 2 und Abs. 3

²In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler können bei Gewerbebauten und dem Ökonomieteil von landwirtschaftlichen Bauten auf Kosten (Anschaffung, Installation und Unterhalt) der Wasserbezügerinnen und –bezüger für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z.B. Ställe, Gärtnereien, Gemüsebaubetriebe), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jede Wasserbezügerin und jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Grundstücken mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Sofern die Umweltkommission zusätzliche Wasserzähler auf Wunsch der Wasserbezügerinnen und –bezüger bewilligt, tragen diese die Kosten (Anschaffung, Installation und Unterhalt).

⁴Alle von der Gemeinde abgelesenen Wasserzähler (auch die zusätzlichen) sind durch die Gemeinde zu beziehen.

Art. 30 Dimensionierung, Standort

¹Die Dimensionierung der Wasserzähler richtet sich nach den Leitsätzen des SVGW.

²Der Standort der Wasserzähler wird von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügerinnen und –bezüger bestimmt. Er hat im Gebäudeinnern, trocken und frostsicher, zu liegen. Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die von der Gemeinde ermächtigten Personen haben Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

³Die Wasseruhren werden Ende Jahr von einer von der Gemeinde beauftragten Person zur Ermittlung des Verbrauchs abgelesen.

⁴Die Wasserbezügerinnen und –bezüger werden per amtl. Mitteilung darauf hingewiesen, an welchen Daten die Ablesung vorgenommen wird. Sind die Wasseruhren nicht zugänglich (verschlossene Keller) wird nach dem 2. Besuch des Ablesers Fr. 40.00 pro Gesuch zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 31 Haftung bei Beschädigung

¹Die Wasserbezügerinnen und –bezüger dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Sie haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Art. 32 Revision, Störungen

¹Die Gemeinde sorgt nach Bedarf auf ihre Kosten für die Revision der Wasserzähler.

²Die Wasserbezügerinnen und –bezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall haben die Wasserbezügerinnen und –bezüger die gesamten Aufwendungen zu tragen.

³Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis der 3 Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

⁴Störungen am Wasserzähler sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 33 Erstellung, Kostentragung

Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 34 Ausführung

Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.

Art. 35 Technische Vorschriften

¹Bei der Erstellung, Veränderung, Erneuerung und beim Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 36 Abnahme

¹Die Wasserbezügerinnen und –bezüger können die Hausinstallationen auf ihre Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Gemeinde prüfen und abnehmen lassen.

²Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die durch die Installateurin oder den Installateur ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

Art. 37 Mangelhafte Installationen

Die Wasserbezügerinnen und –bezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Mängel

innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf ihre Kosten beheben lassen.

Art. 38 Kontrollrecht

Die Gemeinde übt die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. FINANZIERUNG

Art. 39 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

¹Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) einmaligen Löschgebühren
- c) wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) **die Gemeindeversammlung** auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement
 1. die Höhe der Anschlussgebühren,
 2. die Höhe der Löschgebühren
 3. den Gebührenrahmen für die wiederkehrenden Gebühren
- b) **der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung**
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren und der Löschgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung),
 2. die Grundgebühren und Verbrauchsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach Bst. a Ziffer 3

Art. 40 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

²Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Anlagen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlage gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

³Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Vorgaben des Kantons.

Art. 41 Anschlussgebühr

¹Für jeden direkten oder indirekten Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW (Auszug im Anhang) und des umbauten Raums gemäss SIA erhoben.

³Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrößerung des umbauten Raums ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Für den Wiederaufbau eines Gebäudes gilt Abs. 6.

⁴Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und den umbauten Raum, sowie deren Erhöhung bzw. Vergrößerung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁵Zu Kontrollzwecken hat die Gemeinde sowie die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁶Beim Wiederaufbau eines Gebäudes in Folge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷Bei Verminderung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raums oder bei Abbruch kann keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 42 Löschggebühr

¹Zur Finanzierung des Hydrantenlöschschutzes (Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen Löschschutzanlagen) haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, eine Löschggebühr zu entrichten.

²Als geschützt im Sinne dieses Reglements gelten Bauten und Anlagen bis max. 300 m Entfernung vom nächsten Hydrant oder einer andern öffentlichen Löschanlage.

³Die Löschggebühr wird aufgrund des umbauten Raums erhoben.

⁴Art. 44 Abs. 3 bis 6 gelten analog.

Art. 43 Wiederkehrende Gebühren

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr aufgrund der BW und aus einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser zusammen.

Art. 44 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Verzugszins, Verjährung

¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der

Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Die Löschggebühr wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird der Beitrag mit deren Fertigstellung fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

³Die Nachzahlung wird mit der Installation der neuen BW und mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

⁴Die wiederkehrenden Gebühren werden ratenweise bezogen und jährlich einmal abgerechnet. Sie sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁶Die Anschlussgebühren und die Löschggebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 45 Gebührenpflichtige

Die Gebühren bzw. Löschggebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügerin oder Wasserbezüger bzw. Eigentümerin oder Eigentümer oder Baurechtsberechtigte oder Baurechtsberechtigter der geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschggebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 46 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den Anschlussgebühren und Löschggebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft nach Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Art. 48 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Art. 48 Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 49 Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 50 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 51 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt am 01.07.2013 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere wird das Wasserversorgungsreglement vom 15. November 2004. Vorbehalten bleibt Art. 50.

Die Versammlung vom 10. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Matthias Schumacher

Renate Günthart

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom 26.04.2013 bis 25.05.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Treiten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Treiten, 12. August 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Renate Günthart

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Gemischte Gemeinde Treiten beschliesst, gestützt auf Art. 39 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 10.06.2013 Folgendes:

Art. 1 Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt pro Gebäude

Fr. 200.00 bis Fr. 300.00 pro BW

Anschlussgebühren für umbauten Raum gemäss SIA:

- Fr. 4.00 bis 1'000m³ umbauter Raum
- Fr. 2.00 ab 1001m³ bis 3'000m³ umbauter Raum
- Fr. 1.00 ab 3'001m³ umbauter Raum

Für nachträglich geschlossene Unterstände wird, nach Inkraftsetzung der vorliegenden Aenderungen, die obige Regelung angewandt.

²Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Baupreisindex "Espace Mittelland" (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 99,5 Punkten (Stand 1.10.2004). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2 Löschggebühr

Die Löschggebühr beträgt Fr. 4.-- pro m³ umbauten Raumes der geschützten Bauten und Anlagen.

Art. 3 Wiederkehrende Gebühren

¹ Der Gebührenrahmen für die Grundgebühr pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 8.00 bis Fr. 18.--.

² Der Gebührenrahmen für die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 1.30 bis Fr. 2.30 pro m³.

Art. 4 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 5 Inkrafttreten

¹Das Gebührenreglement tritt am 01.07.2013 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 4.

Die Versammlung vom 10.06.2013 nahm dieses Reglement an.

Gemischte Gemeinde Treiten

Der Präsident :

Die Gemeindeschreiberin:

Matthias Schumacher

Renate Günthart

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungs-Gebührenreglement vom 26.04.2013 bis zum 25.05.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Treiten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Treiten, 12. August 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Renate Günthart

Abkürzungen

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Einführungsverordnung zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung
LMG	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WVG	Wasserversorgungsgesetz